



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	R_2015-0070
Datum des Entscheids:	9. Juni 2015
Rechtsgebiet:	Schulrecht – Mittelschulen
Stichwort(e):	Aufnahmeprüfung mündliche Prüfung
verwendete Erlasse:	§§ 9 f. Aufnahmereglement § 13 Aufnahmereglement § 21 Aufnahmereglement § 13 Promotionsreglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Aus der grossen Diskrepanz zwischen der Zeugnisnote und den Prüfungsnoten kann nichts abgeleitet werden, denn für Aufnahmeprüfungen an ein Gymnasium gilt ein strengerer Notenmassstab als in der Sekundarschule. Bei mündlichen Prüfungen besteht keine Verpflichtung zur Protokollierung oder schriftlichen Aufzeichnung. Jedoch sind negative Prüfungsentscheide spätestens im Rechtsmittelverfahren von der Schule nachvollziehbar zu begründen. Ein Wechsel des Examinators zur nächsten Aufgabe in der Hälfte der Prüfungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Kandidierenden trotz Hilfeleistung bei einer Aufgabe nicht weiterkommen. Mangelnde Unterstützung der Eltern bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung führt nicht zur Anwendung der Ausnahmebestimmung gemäss § 21 Aufnahmereglement.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

A hat die Aufnahmeprüfung an das Kurzgymnasium der Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde ihrer Mutter (Rekurrentin) mit Schreiben vom x.x.2015 mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2015 erhob die Mutter von A fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragte, A sei in die Probezeit der Kantonsschule Y aufzunehmen sowie eventualiter, es sei eine Wiederholung der mündlichen Mathematikprüfung anzuordnen.

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 13 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung eine Note von mindestens 4 erreicht wird. Die Note der schriftlichen Prüfung setzt sich aus den Noten der drei Prüfungsteile mit folgender Gewichtung zusammen: Deutsch 40%, Mathematik 40% und Französisch 20%. Im Fach Deutsch haben die Noten für den verfassten Text sowie für Textverständnis und Sprachbetrachtung je hälftiges Gewicht. Die Note im Fach Deutsch wird in zwei Dezimalstellen ausgedrückt

(§ 10 Abs. 2 Aufnahmereglement). Wer in der schriftlichen Prüfung eine Note von weniger als 3.75 erreicht, wird abgewiesen (§ 13 Abs. 1 Aufnahmereglement). Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Die Note der mündlichen Prüfung setzt sich aus den Noten mit folgender Gewichtung zusammen: Mathematik 40%, Deutsch 40% und Französisch 20% (§ 10 Abs. 3 Aufnahmereglement). Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn eine Note von mindestens 4 erreicht wird. Kandidierende, welche die Note 4 nicht erreichen, werden definitiv abgewiesen (§ 13 Abs. 2 Aufnahmereglement).

- 1.b) A erzielte bei den schriftlichen Aufnahmeprüfungen die folgenden Noten: Note 3.50 für das Verfassen eines Textes, Note 4.25 für die Sprachprüfung, Note 3.25 für die Mathematikprüfung und Note 5.00 für die schriftliche Französischprüfung. Damit wurde der für das Bestehen der Aufnahmeprüfung ins Gymnasium erforderliche Notendurchschnitt von 4.0 nicht erreicht. A wurde jedoch zur mündlichen Prüfung zugelassen und erzielte einen Notendurchschnitt von 3.65 (Note 4.50 für Deutsch, Note 2.00 für Mathematik und Note 5.25 für Französisch). Damit erreichte sie den notwendigen Durchschnitt von 4.0 nicht und wurde für das Gymnasium definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]; MARCO DONATSCH, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich 2014 etc., § 20 N. 4).

Bei der Kontrolle der Ermessensausübung in Prüfungssachen dürfen sich Rekursbehörden auch ohne gesetzliche Grundlage eine gewisse Zurückhaltung auferlegen und erst einschreiten, wenn die Prüfungsbewertung namentlich nicht nachvollziehbar ist (DONATSCH, in: Kommentar VRG, § 20 N. 88; VGr, Entscheid vom 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 3.5, www.vgrzh.ch).

- 2.b) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs vom x.x.2015 damit, dass es ein Fehlentscheid sei, ihre Tochter nicht zur Probezeit zuzulassen. In der mündlichen Mathematikprüfung habe der Examinator A nicht die Möglichkeit geboten, selbstständig zu rechnen. Während A ihren Lösungsweg erklärt habe, sei von ihr verlangt worden, die Terme zu vereinfachen. Als sie dies nicht auf Anhieb korrekt ausgeführt habe, sei sie unterbrochen worden und habe keine Chance mehr erhalten, die Aufgabe fertig zu lösen. Die Rekurrentin führt weiter aus, dass ein so schlechtes Resultat nicht erklärbar sei, da A bei den anderen beiden Fächern so gut gewesen sei und im Fach Mathematik die Erfahrungsnote 5 habe. Die Fakten würden dafür sprechen, dass die mündliche Mathematikprüfung nicht sachgemäss verlaufen sei. Die Rekurrentin weist ferner darauf hin, dass sie seit letztem Mai gesundheitliche Probleme habe und A deshalb von ihr keine Hilfe und Unterstützung in der Vorbereitung erhalten habe. Die Rekurrentin beantragt, A sei in die Probezeit aufzunehmen. Allenfalls sei eine Wiederholung der mündlichen Mathematikprüfung anzuordnen.
- 2.c) Die Schule macht in ihrer Stellungnahme vom x.x.2015 zunächst geltend, dass der Antrag in der Rekurschrift relativ allgemein gehalten sei und keinen konkreten Notenanspruch stelle. Weiter führt sie aus, A habe keine der beiden Mathematikaufgaben richtig lösen noch richtige Lösungsansätze präsentieren können. Für ein Bestehen wäre die Note 3 erforderlich gewesen. Dazu wäre beispielsweise eine teilweise Lö-

sung der Aufgaben A1 und G1 notwendig gewesen. Eine teilweise Lösung hätte vorgelegen, wenn A in der Textaufgabe einzelne Terme richtig gebildet hätte. Die Wiedererwägungskommission sei zum Schluss gekommen, dass die Note im Fach Mathematik mündlich mit einer 2 gerechtfertigt sei und deshalb nicht geändert werde. Die Rekursgegnerin führt weiter aus, dass sie das Ausmass der mangelnden Unterstützung der Mutter in keiner Weise in ihrem Entscheid berücksichtigen könne. Sie beantragt, der Rekurs sei abzuweisen.

3. Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Rekurrentin aus der grossen Diskrepanz zwischen der Zeugnisnote und den Prüfungsnoten nichts für sich ableiten kann. Eine solche Diskrepanz ist keine Seltenheit. Für Aufnahmeprüfungen an ein Gymnasium gilt ein strengerer Notenmassstab als in der Sekundarschule, gilt es doch, geeignete Gymnasiastinnen und Gymnasiasten zu selektionieren. Zudem treten vorwiegend Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler mit guten bis sehr guten Erfahrungsnoten an der Aufnahmeprüfung an, weshalb auch regelmässig solche Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung nicht bestehen. A ist diesbezüglich kein Einzelfall (vgl. VGr, Entscheid vom 30. September 2009, VB.2009.00430, E. 4.3, www.vgrzh.ch).
- 4.a) Die Rekurrentin beanstandet im Wesentlichen die mündliche Mathematikprüfung, insbesondere die Note 2, sowie den Verlauf der Prüfung.

Es ist festzuhalten, dass keine Verpflichtung zur Protokollierung oder schriftlichen Aufzeichnung einer mündlichen Prüfung besteht (BGr, Entscheid vom 13. August 2004, 2P.23/2004, E. 2.4, www.bger.ch; VGr, Entscheid vom 18. November 2009, VB.2009.00168, E. 5.5, www.vgrzh.ch; KASPAR PLÜSS, in: Kommentar VRG, § 10 N. 32). Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen (§ 9 Abs. 2 Aufnahmereglement). Die Schule hat im Rahmen eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens der formellen Begründungspflicht in ihrer Stellungnahme zum Rekurs nachzukommen (VGr, Entscheid vom 18. November 2009, VB.2009.00168, E. 5.4, www.vgrzh.ch). Des Weiteren besteht auf Gesuch hin ein Anspruch auf eine schriftliche Begründung des negativen Prüfungsentscheides, welche spätestens im Rechtsmittelverfahren nachzuliefern ist. Die Rekurrentin muss die Gelegenheit erhalten, in einem zweiten Schriftenwechsel dazu Stellung nehmen zu können (VGr, Entscheid vom 18. November 2009, VB.2009.00168, E. 5.4, www.vgrzh.ch; PLÜSS, in: Kommentar VRG, § 10 N. 32).

- 4.b) Die Stellungnahme der Schule vom x.x.2015 gibt genügend Aufschluss über die mündliche Mathematikprüfung, insbesondere über deren Ablauf, Aufgabenstellung und Notengebung. Der Rekurrentin wurde im vorliegenden Verfahren die Möglichkeit eingeräumt, in einem zweiten Schriftenwechsel Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nahm sie jedoch nicht wahr.

Die Bildungsdirektion ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die angefochtene Verfügung sich unter allen Aspekten als korrekt erweist. Hierzu ist sie lediglich insoweit verpflichtet, als sich dafür Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben. Obwohl die Rekursinstanz den Sachverhalt von Amtes wegen prüft, trifft die Rekurrentin eine gewisse Mitwirkungspflicht. Sie hat demnach die ihre Rügen stützenden Tatsachen darzulegen und allenfalls Beweismittel einzureichen. Unterlässt die Rekurrentin diese Obliegenheit, so hat sie den daraus resultierenden Nachteil zu

tragen (ALAIN GRIFFEL, in: Kommentar VRG, § 23 N. 27; VGr, Entscheid vom 9. November 2011, VB.2011.00573, www.vgrzh.ch).

- 4.c) In der Stellungnahme der Schule wird zur mündlichen Mathematikprüfung ausgeführt, dass innerhalb einer Prüfungsgruppe allen Kandidierenden die gleichen Aufgaben vorgelegt würden. Dies würde es den Examinatoren erleichtern, die Leistungen der Kandidierenden zu vergleichen und entsprechend zu benoten. Weiter führt die Rekursgegnerin aus, dass allen Kandidierenden die Algebra-Aufgabe A1 und die Geometrie-Aufgabe G1 gestellt werde. Falls noch Zeit bleibe, könnten noch die Algebra-Aufgabe A2 oder die Geometrie-Aufgabe G2 geprüft werden. Die Aufgabe A1 beinhalte eine Textaufgabe, die zu einer linearen Gleichung führe (1 Unbekannte, mit Brüchen, aber Unbekannte nicht im Nenner) und die Aufgabe G1 sei eine Geometrieaufgabe, die zu einer Rechnung mit dem Satz von Pythagoras führe.

Die Aufgabe A1 lautet: «Susanna und ihre Eltern verreisen und nehmen das insgesamt 47 kg schwere Gepäck in ihren Rucksäcken mit. Der Vater trägt zwei Drittel mehr von dem, was Susanna tragen muss. Susanna trägt ein Fünftel weniger von dem, was die Mutter tragen muss. Wie schwer ist jeder Rucksack?». Der Mathematikexaminator führt aus, der Prüfungsverlauf könne aufgrund des sorgfältigen Protokolls und der Notizen der Schülerin eindeutig rekonstruiert werden. A habe die Formulierung «Susanna trägt ein Fünftel weniger von dem, was die Mutter tragen muss.» nicht in einen Term umsetzen können. Trotz seiner Hilfe habe sie nicht verstanden, weshalb $x-1/5$ falsch sei, so dass er ihr das Resultat genannt habe. Beim Term für «Der Vater trägt zwei Drittel mehr von dem, was Susanna tragen muss.» habe A trotz seiner Nachfrage nicht erkennen können, warum $2/3 \cdot x - 1/5 \cdot x$ ebenfalls falsch sei. Zudem habe sie keine Klammer gesetzt. Da bereits die Hälfte der Prüfungszeit verstrichen sei, habe er zur Geometrieaufgabe G1 gewechselt.

Die Aufgabe G1 lautet: «Berechne die Länge der Schenkel im gleichschenkligen Trapez ABCD mit dem Flächeninhalt $A = 312 \text{ cm}^2$.» Bei dieser Aufgabe führt der Examinator aus, die einzige greifbare Eigenleistung von A sei das Nennen der Trapezformel gewesen, jedoch habe sie diese nicht anwenden können. Sie habe den Flächeninhalt A für die Seitenlänge a eingesetzt. Der nächste Lösungsansatz sei die Berechnung des Flächeninhalts des Quadrats mit den Seitenlängen 12 cm und 21 cm gewesen. Dabei habe A diese Berechnung nicht im Kopf ausführen können. Es sei unklar geblieben, wie sie weiter vorgegangen wäre. Zudem habe A nicht erkannt, dass sie den Satz des Pythagoras hätte anwenden müssen. Im Vergleich zu den beiden anderen Prüfungen der Vergleichsgruppe und den anderen Prüflingen des Tages sei die Leistung als stark ungenügend (Note 2) einzustufen.

- 4.d) Aus den Handnotizen von A geht klar hervor, dass sie bereits beim Lösen von Aufgabe A1 grosse Mühe hatte. Für die Gewichtsberechnung von Susannes Rucksack setzte sie zuerst den Term $x \cdot 1/5 = 1/5 \cdot x$ und strich diesen wieder durch. Auf das richtige Resultat sei sie dann erst mit Hilfe des Examinators gekommen. Weiter ist aus ihren Notizen ersichtlich, dass auch die Berechnung des Terms für den Vater falsch ist. Sie setzte den Term $2/3 \cdot x - 1/5 \cdot x$ anstelle von $2/3 (x - 1/5 \cdot x) + (x + 1/5 \cdot x)$ ein. Da bereits an dieser Stelle der Lösungsweg für Aufgabe A1 endet, ist auf die weiteren Ausführungen des Examinators abzustellen. Die Rekursinstanz hält weiter fest, dass der Wechsel des Examinators zur nächsten Aufgabe in der Hälfte der Prüfungszeit nachvollziehbar ist. Wenn Kandidierende – trotz Hilfestellung – bei einer Aufgabe nicht

weiterkommen, ist es sinnvoll, zur nächsten Aufgabe zu wechseln. Insbesondere dann, wenn bei der mündlichen Prüfung nur eine beschränkte Zeit zur Verfügung steht. Ferner erhalten die Kandidierenden damit die Möglichkeit, trotz Startschwierigkeiten oder «Black-outs», ihr Können bei der zweiten Aufgabe unter Beweis zu stellen und ihre Prüfungsnote zu verbessern. Der Rekurrentin kann deshalb nicht gefolgt werden, dass der Examinator A nicht ermöglicht haben soll, selbständig zu rechnen, sowie dass sie nicht mehr die Chance erhalten habe, die Aufgabe fertig zu lösen. Vielmehr ist den Ausführungen des Examinators zu folgen. Aus den Notizen ergibt sich eindeutig, dass A keinen brauchbaren Lösungsansatz finden konnte. Bis zur Halbzeit hat sie bei der Textaufgabe weder den korrekten Term für das Gepäck des Vaters noch eine Gesamtgleichung aufstellen können. Mit dem Wechsel zur Geometrieaufgabe G1 hat man A ermöglicht, sich in der zweiten Aufgabe zu verbessern. Wie der Experte ausführt, habe A auch bei der zweiten Aufgabe keine richtige Lösung bzw. richtige Lösungsansätze präsentieren können. Die einzige greifbare Eigenleistung von A sei bei Aufgabe G1 das Nennen der Trapezformel gewesen. Auf dem Lösungsblatt ist bei dieser Aufgabe lediglich die Berechnung $21 \cdot 2 = A = 252$ aufgeführt. Somit ist ebenfalls auf die Ausführungen des Examinators abzustellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Begründung des Examinators bei beiden Aufgaben nachvollziehbar und ausführlich ist. Es bestehen keine Hinweise, dass Verfahrensfehler vorliegen. Die Note 2 im Fach Mathematik mündlich ist demnach nicht zu beanstanden.

- 5.a) Gemäss § 21 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder die zuständigen Konvente bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen. Zu § 21 Aufnahmereglement wird die Rechtsprechung zum besonderen Fall im Sinne von § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) herangezogen. Demnach ist ein besonderer Fall anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügenden Leistungen zu werten ist (Entscheidung der Bildungsdirektion vom 21. Juli 2011, BI-2011-7279, E. 3.a, www.zhentscheide.zh.ch; VGr, Entscheid vom 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3., www.vgrzh.ch). Dies kann etwa zutreffen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler infolge einer aussergewöhnlichen familiären Belastungssituation oder wegen erheblicher gesundheitlicher Probleme in der Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (VGr, Entscheid vom 6. April 2011, VB.2010.00696, E. 4.7.1, www.vgrzh.ch). Dass § 21 Aufnahmereglement als Kann-Vorschrift formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit.
- 5.b) Die Ausnahmesituation begründet die Rekurrentin damit, dass sie seit letztem Mai gesundheitliche Probleme gehabt habe und deshalb mehrmals habe hospitalisiert werden müssen. Aus diesem Grund habe A von ihr keinerlei Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung erhalten. Es ist zu prüfen, ob dies als besonderer Umstand im Sinne von § 21 Aufnahmereglement zu würdigen ist. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung bedarf einer gewissen Intensität des Ausnahmezustandes.
- 5.c) Vorweg ist festzuhalten, dass A sowohl in der mündlichen Deutsch- als auch in der Französischprüfung eine gute Note (D: 4.5; F: 5.25) erhalten hat. Ihre Affinität zu

Sprachen widerspiegeln auch die Noten des schriftlichen Teils (D: 4; F: 5). Einzig in Mathematik sind ihre Noten ungenügend. Da A in den Sprachfächern gute Ergebnisse erzielt hat, ist nicht ersichtlich, inwiefern die mangelnde Unterstützung der Mutter eine Intensität erreicht haben soll, um als besonderer Umstand gelten zu können. In diesem Kindesalter ist häufig zu beobachten, dass die Unterstützung durch die Eltern an Bedeutung abnimmt. Viele Jugendliche lernen selbständig d.h. ohne die Hilfe der Eltern oder in Lerngruppen mit anderen Kandidierenden auf die Aufnahmeprüfungen. Dass die Aufnahmeprüfung nicht in gleicher Art die schulischen Fertigkeiten beurteilt wie Schulzeugnisse, ist aufgrund der unterschiedlichen Art der Leistungsbeurteilung nachvollziehbar und eine Diskrepanz zwischen der Prüfungsleistung und bisher guten schulischen Leistungen daher auch nicht unüblich.

Nach dem Gesagten kann das Fehlen der Unterstützung bei der Vorbereitung nicht berücksichtigt werden. Ein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement ist demzufolge nicht dargetan. Zudem sind keine weiteren Gründe ersichtlich, die eine Notenänderung rechtfertigen würden.

6. Soweit die Rekurrentin eventualiter beantragt, es sei sinngemäss eine Wiederholung der mündlichen Mathematikprüfung anzuordnen gilt es Folgendes festzuhalten: Die Rekursinstanz hat die beiden Mathematikaufgaben überprüft. Dabei konnte sie keine Unregelmässigkeiten in der Bewertung feststellen. Verfahrensfehler sind ebenfalls keine ersichtlich. Demzufolge kann A die Wiederholung der mündlichen Mathematikprüfung nicht gewährt werden. Unter diesen Umständen würde eine Wiederholungsmöglichkeit eine rechtsungleiche Besserstellung von A im Vergleich zu anderen Kandidierenden darstellen, die die Aufnahmeprüfung ebenfalls nicht bestanden haben.
7. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die mündliche Mathematikprüfung korrekt verlaufen und die Bewertung nicht zu beanstanden ist. Des Weiteren sind keine Verfahrensfehler ersichtlich und es liegt auch kein besonderer Fall im Sinne von § 21 Aufnahmereglement vor. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.

8.-9. [Verfahrenskosten, Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs vom x.x.2015 gegen den Entscheid der Kantonsschule Y vom x.x.2015 wird abgewiesen.
- II. [...]
- III. [...]